



Sachstand

Deutsches Sexualstrafrecht und Istanbul-Konvention Einzelfragen

Deutsches Sexualstrafrecht und Istanbul-Konvention

Einzelfragen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 019/23
Abschluss der Arbeit: 21.03.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Entspricht das deutsche Sexualstrafrecht Artikel 36 der Istanbul-Konvention?	4
2.	Wie wird in den einschlägigen strafrechtlichen Rechtsvorschriften die Nicht-Einverständlichkeit in Bezug auf Vergewaltigung definiert?	5
3.	War es erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften über Vergewaltigungen und andere Sexualstraftaten zur Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention zu ändern, oder stimmten diese Rechtsvorschriften bereits zuvor mit Artikel 36 überein?	5
4.	Liegen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der im Jahr 2016 erfolgten Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor?	6

1. Entspricht das deutsche Sexualstrafrecht Artikel 36 der Istanbul-Konvention¹?

Prägend für die heutige Ausgestaltung des insofern maßgeblichen § 177 StGB² waren die aufgrund des 50. StRÄG³ zum 10. November 2016 erfolgten Gesetzesänderungen:

„Die Reform hat sich für einen grundlegenden Paradigmenwechsel entschieden: Bislang waren non-konsensuale Sexualkontakte nicht per se strafbar, sondern der 13. Abschnitt enthielt verschiedene Tatbestandsbeschreibungen fehlender oder rechtlich unwirksamer Zustimmung. Nunmehr stellt § 177 Abs. 1 das fehlende Einverständnis in den Mittelpunkt.“⁴

Seit der Neufassung von § 177 StGB wird im deutschen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass das deutsche Sexualstrafrecht Artikel 36 der Istanbul-Konvention entspricht.⁵ Auch die Bundesregierung nimmt diesen Standpunkt ein.⁶ Gewisse Vorbehalte hinsichtlich der völligen Kongruenz von § 177 StGB mit Artikel 36 Istanbul-Konvention lassen sich hingegen in jüngster Zeit einer Stellungnahme des vom Europarat eingesetzten Expertenausschusses GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)⁷ entnehmen:

„Darüber hinaus möchte GREVIO darauf hinweisen, dass die Konzeption der neuen Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung als ‚sexuelle Handlungen, die gegen den erkennbaren Willen des Opfers begangen werden‘, nicht in vollem Umfang dem Standard der Kriminalisierung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen entspricht, wie er in Artikel 36 gefordert wird. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis des Absatzes 2, wonach die Einwilligung freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person unter Berücksichtigung der Begleitumstände gegeben sein muss. Der Wortlaut von Artikel 177 des deutschen Strafgesetzbuchs lässt beispielsweise keine Strafverfolgung in Fällen zu, in denen das Opfer

-
- 1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11. Mai 2011, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf (letzter Abruf aller Internetlinks: 20. März 2023).
 - 2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html>). Englische Übersetzung mit Stand 22. November 2021 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.
 - 3 Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, 4. November 2016, BGBl. I S. 2460.
 - 4 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 30.
 - 5 Vgl. etwa Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 30, 32; Kempe, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrecht vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, 2018, S. 315.
 - 6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, GREVIO, Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2020, Teil F Nr. 4 (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>).
 - 7 Siehe <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>.

passiv bleibt, aber nicht einwilligt. Damit die Tat nach deutschem Recht strafbar ist, muss das Opfer seinen entgegenstehenden Willen mündlich oder auf andere Weise zum Ausdruck bringen. Dies wiederum bedeutet, dass sich die Strafverfolgung auf die Handlungen des Opfers und nicht auf die des Angeklagten konzentriert, was Raum für das Wiederaufleben von Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen schafft.“⁸

2. Wie wird in den einschlägigen strafrechtlichen Rechtsvorschriften die Nicht-Einverständlichkeit in Bezug auf Vergewaltigung definiert?

Die Nicht-Einverständlichkeit wird im Tatbestand beschrieben als die Vornahme von sexuellen Handlungen an einer Person „gegen den erkennbaren Willen“ dieser Person (§ 177 StGB).

3. War es erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften über Vergewaltigungen und andere Sexualstraftaten zur Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention zu ändern, oder stimmten diese Rechtsvorschriften bereits zuvor mit Artikel 36 überein?

§ 177 StGB in der bis zum 50. StRÄG geltenden Fassung hatte für das Vorliegen einer sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung noch vorausgesetzt, dass dem Opfer gegenüber Gewalt ausgeübt wird, eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgt oder eine Lage ausgenutzt wird, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist:

„§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

8 Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 2022, Nr. 252 (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>).

(3) – (5) (...)“

Zu der Frage, ob diese Rechtslage notwendigerweise zur Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention zu ändern war, wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten.⁹ So nahm die damalige Bundesregierung – jedenfalls ursprünglich¹⁰ – den Standpunkt ein, dass auch diese Fassung mit der Istanbul-Konvention im Einklang stand und dass die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung der Konvention lediglich „noch besser“ gerecht werde:

„Das deutsche Sexualstrafrecht sieht mit § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB bereits eine Strafbarkeit für Fälle nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen vor, ohne dass die Strafbarkeit von einer Gegenwehr des Opfers abhängig gemacht würde. Um der Istanbul-Konvention jedoch noch besser gerecht zu werden, sollen die Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch erfasst werden.“¹¹

In der einschlägigen Literatur wie auch seitens der Reformkommission Sexualstrafrecht¹² wurde dem gegenüber mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die o.g., bis zum Inkrafttreten des 50. StRÄG geltende Fassung von § 177 StGB nicht mit der Istanbul-Konvention im Einklang stand.¹³

4. Liegen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der im Jahr 2016 erfolgten Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor?

In der Literatur finden sich bezogen auf die möglichen Auswirkungen der mit dem 50. StRÄG erfolgten einschlägigen Gesetzesänderungen unter anderem folgende Feststellungen:

- Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zum neuen Recht aus den Jahren 2016 (November/Dezember) und 2017 zeigten „die bislang in der Diskussion nicht erkannte Brisanz der Neuregelung. (...) deutlich ist die Abnahme der gravierenden Fälle (der klassische Indikator ist die überfallartige Vergewaltigung durch Einzeltäter oder Gruppen). Sehr bemerkenswert ist ferner die rapide Zunahme dessen, was hier ‚Bagatell-Sexualstrafrecht‘ genannt wird. Zwar müssen diese Effekte noch in weiteren qualitativen Verlaufsstudien erhärtet

9 Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 30.

10 Vgl. Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 30.

11 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, Bundestags-Drucksache 18/8210 vom 25.04.2016, S. 1.

12 Vgl. Renzikowski/Schmidt, Nach der Reform ist vor der Reform – Zum Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, KriPoZ 2018, S. 325, 326.

13 Vgl. etwa Blume/Wegner, Reform des § 177 StGB? – Zur Vereinbarkeit des deutschen Sexualstrafrechts mit Art. 36 der „Istanbul-Konvention“, HRRS 2014, S. 357, 363; Kempe, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrecht vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, 2018, S. 317; Steinl, Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ZStW 2021, S. 819, 832; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 StGB Rn. 30.

werden, aber die Implementation von Reformgesetzen folgt meist langfristigen Trends. (...).“¹⁴

- Die Neuregelung habe dabei in erster Linie „keine ‚Schutzlücken‘ geschlossen, sondern die Schutzrichtung verändert. (...) ...die zügige Implementation des neuen § 184i StGB und der neuen Vergehenstatbestände der Absätze 1 und 2 zeigt, dass hinter diesem neuen ‚Bagatellsexualstrafrecht‘ ein langfristiger Trend steht. Brachiale Gewalt wurde und wird seit jeher hart bestraft. Aber sie geht zurück. Stattdessen wird mittlerweile alltäglicher Sexismus medienwirksam skandalisiert. Offenbar trifft dieses Bedürfnis mehr Menschen, als die Angst vor brutaler Gewalt. Sie betrifft, was ein kultureller Fortschritt ist, nur Einzelfälle, die ebenfalls ausführlich berichtet werden. Die Kampagne für die neuen Regelungen war erfolgreich. Schon im Jahr 2017 führte der neue § 184i StGB zu einer beachtlichen Zahl von Anzeigen, desgleichen der neue Vergehenstatbestand des sexuellen Übergriffs. Es kam also sehr schnell zu einer Verschiebung der Schwerpunkte. Beratungsstellen raten offenbar zum leichter verfolgbaren Bagatelldelikt. Nebenklagevertreterinnen setzen diese Forderung um.“¹⁵
- Das veröffentlichte kriminalstatistische Material enthalte „bislang keine Anhaltspunkte für ein Ansteigen der Anzeigebereitschaft (...). Das spricht gegen die Annahme, es habe bis 2016 eine Ereignismenge gegeben, bei der die Betroffenen ihr Sanktionsbedürfnis zurückgestellt und gerade wegen der bis dahin bestehenden Straflosigkeit keine Mitteilung gemacht hätten. Die Erweiterung des § 177 StGB betraf also schwerlich solche Ereignistypen, auf deren Kriminalisierung gleichsam »gewartet« wurde und die deshalb nunmehr in das Strafrechtssystem eingespeist werden. Dass ein so verstandener Regelungsbedarf in einer kriminalstatistisch relevanten Größenordnung bestand, muss auf der Basis der hier ausgewerteten Datengrundlage vielmehr mit einem Fragezeichen versehen werden.“¹⁶
- Ein Aktivierungseffekt der Neuregelung des § 177 StGB, der die Anzeigebereitschaft bzgl. schon früher strafbar gewesener Sachverhalte steigen lässt, sei nicht erkennbar.¹⁷ Nichts anderes gelte „mit Blick auf die institutionelle Selektion, die bei Verdachtsfällen i.S.v. § 177 StGB zu einer deutlich stärkeren Ausfilterung als in anderen Deliktsbereichen führt. Die insofern zu vermerkende tendenzielle Zunahme wurde durch die Neuregelung des § 177 StGB nur geringfügig gestoppt (...), weil die deliktstypische Nachweisproblematik, die für die Selektion maßgeblich ist, von den Rechtsänderungen offenbar unberührt blieb (...).“¹⁸

14 Frommel/Buchholz, Die Reform des Sexualstrafrechts, NK (Neue Kriminalpolitik – Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis) 2018, S. 368, 383.

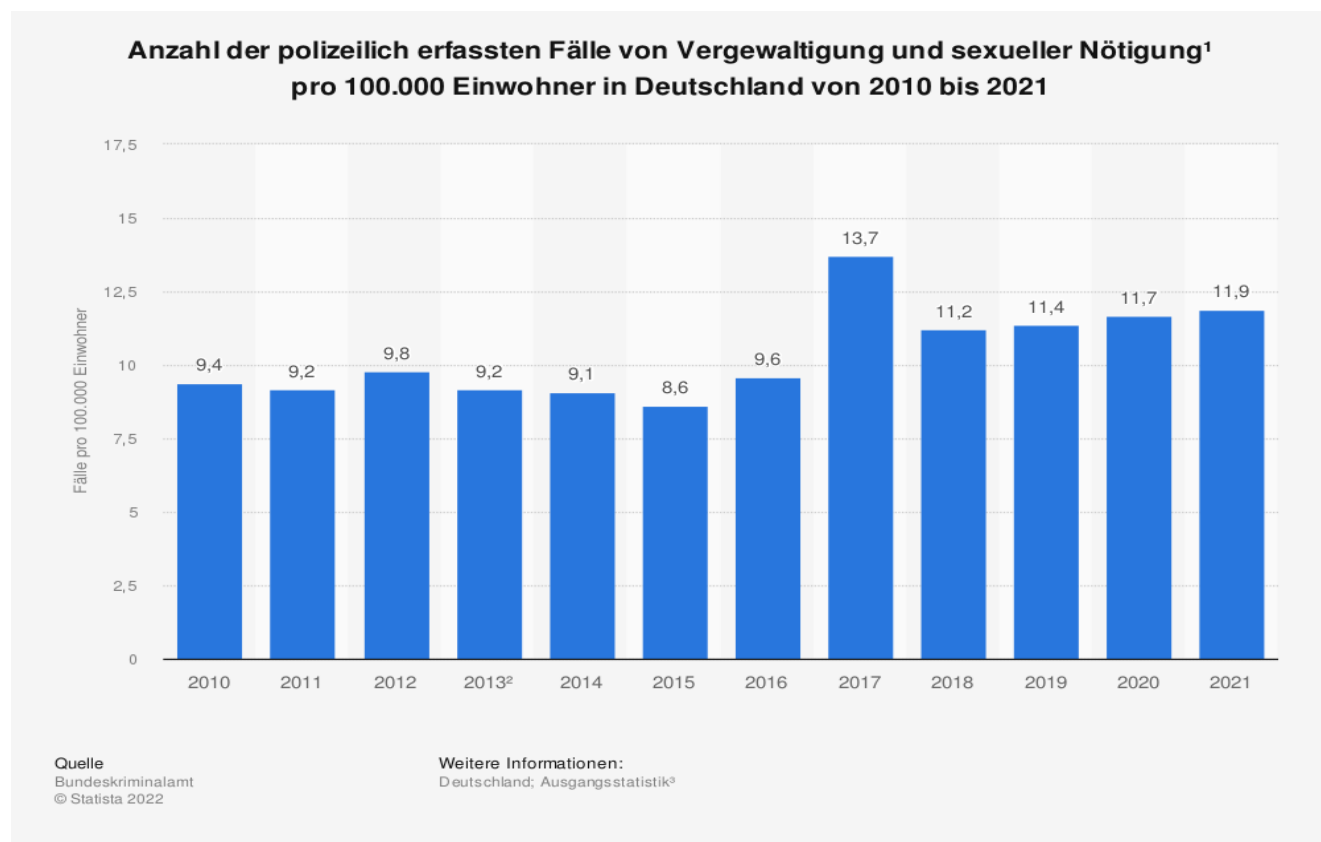
15 Frommel/Buchholz a.a.O. S. 389 f.

16 Kölbel, Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? StV (Strafverteidiger) 2020, S. 340, 349.

17 Kölbel a.a.O. S. 350.

18 Kölbel a.a.O. S. 350.

Die Anzahl der **polizeilich erfassten Fälle** von Vergewaltigung und sexueller Nötigung pro 100.000 Einwohner in Deutschland von 2010 bis 2021 können folgender Grafik¹⁹ entnommen werden:



Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg ab dem Jahre 2017 im Vergleich zu den Jahren 2010 – 2016.

19 Bundeskriminalamt, Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung pro 100.000 Einwohner in Deutschland von 2010 bis 2021, 5. April 2022. In Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1587/umfrage/vergewaltigung-und-sexuelle-noetigung/>.

Statistische Daten zu den **Abgeurteilten und Verurteilten** wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (**Strafverfolgungsstatistik²⁰**) lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	8550	8134	9912	10396	11542	12032	13451
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung gem. §§ 177, 178 StGB	1607	1548	2074	2267	2485	2499	2497
Sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB	-	-	552	1710	2107	2087	1837

20 Statistisches Bundesamt, Statistik Rechtspflege – Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3, abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107.